

## Vorlage Nr. 101.17.390

### Informationsfreiheitsgesetz

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Jörg-Peter Bayer

### Antrag

## **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Informationsfreiheitsgesetz beschließen:

#### **§ 1 Anspruch auf Information**

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadt Kassel vorhandenen Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Kassel und der von ihr geführten Unternehmen.

(2) Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltene Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen.

#### **§ 2 Antragstellung**

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Einer Darlegung rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der Stadt Kassel gestellt werden.

(3) Im Antrag sind die gewünschten Informationen zu benennen. Fehlen dem Antragsteller Angaben zu einer hinreichenden Bestimmung der gewünschten Information, so hat die Stadtverwaltung den Antragsteller zu beraten und ihm Hilfe zu leisten.

#### **§ 3 Entscheidung über den Antrag**

(1) Die Stadt Kassel macht die gewünschten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zugänglich.

(2) Im Falle einer Ablehnung oder Beschränkung des Zugangs von Informationen erteilt die Stadt Kassel einen Ablehnungsbescheid mit detaillierter Begründung.

#### **§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangs**

(1) Die Stadt Kassel hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Die Stadt Kassel stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(3) Auf Antrag händigt die Stadt Kassel Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, aus oder versendet sie an den Antragsteller.

(4) Wenn die begehrten Informationen bereits frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann die Stadt Kassel ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Informationszugangs auch erfüllen, indem sie den Antragsteller auf die Internet-Veröffentlichungen unter Angabe der Fundstellen verweist.

### **§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs**

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder des Landkreises nachweislich Nachteile bereiten würde.

(2) Der Anspruch besteht auch nicht, soweit die Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen, oder soweit es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie nachweisliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

### **§ 6 Trennungsprinzip**

(1) Die Stadt Kassel trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Schutzbestimmung des § 5 fallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des § 5 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung:**

Da es in Hessen bisher kein Informationsfreiheitsgesetz gibt, sind die Kommunen angehalten, solche Satzungen auf den Weg zu bringen, um die nötige Transparenz auf Verwaltungsebene herzustellen. Nach Ansicht der Gruppe der Piraten im Kasseler Rathaus besteht dieser Anspruch, da die Verwaltung durch Steuergelder finanziert wird und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern eine Auskunftspflicht hat, solange diese nicht die Rechte Dritter berührt.

Die erste Fassung dieser Satzung wurde bereits im Jahr 2009 durch den hessischen Datenschutzbeauftragten geprüft und stammt von der Alsfelder Alternativen Liste (ALA).

Die Satzung hat den Zweck den Auskunftsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der Verwaltung zu stärken.

Jörg-Peter Bayer  
Stadtverordneter